

Satzung

Stadtmarketing Meinerzhagen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Stadtmarketing Meinerzhagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Stadtmarketing Meinerzhagen e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Meinerzhagen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, auf eine Steigerung der Attraktivität von Meinerzhagen in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen hinzuwirken. Zur Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images von Meinerzhagen unterstützt der Verein die im Bereich Stadtmarketing und Tourismus notwendigen Aktivitäten und führt solche Aktivitäten auch selbst durch.

(2) Zur Erreichung des Vereinszwecks wird der Verein dabei insbesondere die Vielfalt und die Potentiale im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und touristischen Bereich herausstellen, vermarkten und kommunizieren. Die Kernaufgaben des Vereins sind unter anderem

- die Lagevorteile zu nutzen und auszubauen;
- die touristische Bedeutung zu erhöhen;
- die Wohn- und Lebensqualität im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen;
- den Wirtschaftsstandort zu stärken;
- Sport-, Kultur- und Freizeitangebote zu vernetzen und auszubauen;
- das Stadtbild attraktiver zu gestalten;
- den Industrie-, Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken.

(3) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit der Stadt Meinerzhagen, mit Institutionen, Interessengemeinschaften, Vereinen und der Wirtschaft eng zusammen.

(4) Der Verein steht allen am Wohl von Meinerzhagen interessierten Personen offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie auch jeder nicht eingetragene Verein werden.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Tod, Auflösung oder Insolvenz,
- durch Ausschluss wegen dem Verein schädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Jahresbeitrag

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Über Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
- der KassiererIn/dem Kassierer,
- mindestens vier Beisitzerinnen/Beisitzern
- kraft Amtes dem/der Bürgermeister/in oder dem/der von diesem/r bestellten Vertreter/in.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Geschäftsführung kann ehrenamtlich oder hauptamtlich erfolgen.

(2) Gewählt werden können alle natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind und bevollmächtigte Vertreter/-innen sonstiger Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl stattfinden.

(3) Der Vorstand wird unbeschadet der Regelung in Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen beiden Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Die/der Vorsitzende vertritt mit einer/einem der beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter gemeinsam.

(5) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch Satzung oder

Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Erreichung des Vereinszweckes gemäß § 2 (1 u. 2) dieser Satzung;
- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie die Finanzplanung;
- Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8) Der/die Geschäftsführer/-in kann durch den Vorstand zum/zur Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellt werden mit der Maßgabe, dass sie/er den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt.

§ 7 Geschäftsführer

Der Verein hat das Recht, insbesondere einen Geschäftsführer oder/ und weitere Mitarbeiter zur Wahrnehmung der in § 2 (2) genannten Aufgaben einzustellen. Die Einstellung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist direkt dem Vorstand unterstellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss in jedem Jahr bis zum 30. April vom Vorstand einberufen werden. Zu allen Versammlungen muss durch ein Rundschreiben mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder, welche nicht natürliche Personen sind, üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre Organe oder den zur Vertretung berechtigten Personen aus. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder, ihre Organe oder zur Vertretung berechnigte Personen im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- Wahl des Vorstandes;
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über den Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss zum Ausschluss von Mitgliedern wegen den Verein schädigenden Verhaltens;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- Beschluss der Beitragsordnung.

(4) Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Tagesordnung kann vor Eintritt in die Beratungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert

werden, wenn es sich um Vereinsangelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, d. h. mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Änderungen der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die der wesentliche Verlauf und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Prüfung der Kassengeschäfte

(1) Die Prüfung der Geschäfte des Vereins erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Ein Abschlussbericht ist dem Vorstand vorzulegen.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die erfolgte Prüfung.

(3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt, um jeweils eine wechselnde Neuwahl zu ermöglichen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Auflösung erfordert grundsätzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Meinerzhagen mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gemeinwohls in Meinerzhagen verwendet wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 04. September 2008 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Meinerzhagen, den 04. September 2008

Beitragsordnung

	<u>Jahresbeitrag</u>
1. Jugendliche bis 18 Jahre	10,00 €
2. Privatpersonen ab 18 Jahre	20,00 €
3. Vereine, Verbände, ideelle Gruppen	40,00 €
4. Angehörige freier Berufe, Selbständige, Gastronomie, Einzelhandel, touristische Betriebe, Unternehmen bis 50 Mitarbeiter	mind. 150,00 €
5. Geldinstitute, Versorgungsunternehmen, kommunale Dienstleister, Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern	mind. 500,00 €